

Kapitel 03 710
Feuerschutz und Hilfeleistung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

03 710

Feuerschutz und Hilfeleistung

1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 059 00 sowie bei den Einnahmetiteln der Kapitel 03 710 und 03 750 erhöhen oder vermindern den Haushaltsansatz bei Kap. 03 710 Titel 883 00.
2. Mehr- oder Minderausgaben bei den Kapiteln 03 710 und 03 750 verringern oder erhöhen den Haushaltsansatz bei Kap. 03 710 Titel 883 00.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	044	Vermischte Einnahmen	638 000	638 000	—	1 126
132 01	044	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	28 000	28 000	—	27
Die im Zusammenhang mit der Veräußerung landeseigener Kraftfahrzeuge anfallenden Nebenkosten sind gem. § 15 Abs. 1 S. 3 LHO vom Versteigerungserlös abzusetzen.						
Gesamteinnahmen Kapitel 03 710			666 000	666 000	—	1 153

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt sind u.a. Erstattungen, Versteigerungserlöse sowie Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Landeszuschüssen.

Zu Titel 132 01:

Bei diesem Titel werden etwaige Erlöse aus dem Verkauf von landeseigener Ausstattung abzüglich der Nebenkosten vereinnahmt.

Kapitel 03 710
Feuerschutz und Hilfeleistung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Personalausgaben					
459 00	044 Entschädigung der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	120 000	96 000	+24 000	83
Sächliche Verwaltungsausgaben					
511 01	045 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	65
514 10	045 Haltung von Fahrzeugen	600 000	600 000	—	99
518 01	045 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	387
518 02	045 Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	4 000	4 000	—	—
525 10	045 Aus- und Fortbildung	354 000	354 000	—	14
526 01	044 Sachverständige	8 400	8 400	—	—
526 02	044 Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—
531 00	044 Ausgaben für die Brandschadenverhütung	51 000	51 000	—	—
546 01	044 Vermischte Ausgaben	2 500	2 500	—	—
546 02	045 Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	11
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
632 00	044 Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder . . .	150 000	150 000	—	118
633 00	044 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2 470 000	2 370 000	+100 000	1 511
681 00	044 Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder Verpflichtungsermächtigung: 21 000 EUR.	31 000	31 000	—	9
684 11	044 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	102 300	102 300	—	189
684 12	045 Landeszuschüsse an die privaten Hilfsorganisationen . . siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 03 020 Titel 684 60.	1 865 000	4 065 000	-2 200 000	4 065
685 00	044 Landeszuschüsse an die Feuerwehrunfallkasse	10 000	10 000	—	7

Erläuterungen

Zu Titel 459 00:

Veranschlagt sind die Leistungen nach § 34 Abs. 3 FSHG.

Zu Titel 514 10:

Veranschlagt sind Kosten nach § 40 Abs. 4 S. 1 und 2 FSHG, insbesondere die Kosten für die Instandsetzung der landeseigenen Feuerlöschboote.

Zu Titel 518 02:

Veranschlagt sind die Kosten nach § 40 Abs. 4 S. 1 FSHG für Waldbrandüberwachungsflüge.

Zu Titel 525 10:

Veranschlagt sind die Kosten der vom Land durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die bei der Leitung und Koordinierung mitwirkenden Personen (§ 23 Abs. 3 S. 2 FSHG).

Zu Titel 526 01:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Gutachten nach § 40 Abs. 4 S. 1 FSHG.

Zu Titel 531 00:

Der Betrag ist bestimmt zur Herausgabe oder Förderung von Druckschriften, Werbeschriften und dergleichen nach § 40 Abs. 4 S. 1 FSHG.

Zu Titel 632 00:

Anteiliger Landeszuschuss gem. Verwaltungsabkommen der Länder über die Forschung auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwehrwesens (GV.NW. 1994 S. 2).

Zu Titel 633 00:

Veranschlagt sind u.a. die nach § 40 Abs. 5 FSHG den Gemeinden (GV) zu erstattenden Beträge und die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu leistenden Kostenerstattungen für die Feuerlöschboote an den Standorten Bonn, Emmerich, Köln, Krefeld, Neuss und Wesel. Ein Betrag in Höhe von 100.000 Euro ist für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vorgesehen.

Zu Titel 684 11:

Wahrnehmung der kirchlichen Seelsorge in den Feuerwehren bei den Landeskirchen.

Zu Titel 684 12:

Veranschlagt sind Zuwendungen an die nach § 18 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten (§ 40 Abs. 7 S. 2 FSHG).

Zu Titel 685 00:

Mit Hilfe des Landeszuschusses nach § 40 Abs. 4 S. 1 FSHG werden durch die Feuerwehrunfallkasse in Härtefällen über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusätzliche Leistungen gewährt.

Kapitel 03 710
Feuerschutz und Hilfeleistung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
686 11 044	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	46 000	46 000	—	31
686 12 044	Landeszuschuss an den Landesfeuerwehrverband Nord- rhein-Westfalen e.V.	115 000	115 000	—	77
Ausgaben für Investitionen					
811 10 045	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	1 821
812 00 045	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	98
883 00 044	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Kapiteln 03 710 und 03 750 sowie bei Kapitel 20 010 Titel 059 00 erhöhen oder vermindern die Mittel dieses Titels. 2. Minder- oder Mehrausgaben bei den Kapiteln 03 710 und 03 750 erhöhen oder vermindern die Mittel dieses Titels. 3. Die Mittel werden zum 1. 7. des Haushaltsjahres als fachbezogene Investitionspauschale nach § 15 HG zu 57 % nach der Einwohner- zahl und zu 43 % nach der Gebietsfläche verteilt. Für eigene Auf- gaben erhalten die Kreise 1,8 % der den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden rechnerisch zustehenden Mittel. Maßgeblich sind die auf den 31. 12. des Vorjahres vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgestellten Daten. Die Gesamthöhe der Mittel wird abweichend vom Haushaltsplan vom Innenministerium im Einver- nehmen mit dem Finanzministerium auf der Basis der aktuellen Steuereinnahmedaten festgelegt. 4. Die Zuweisungen können ausnahmsweise auch für Miete und Lea- sing eingesetzt werden.	39 057 200	38 463 200	+594 000	29 135
883 01 044	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Be- schaffung von Einsatzleitfahrzeugen u.ä.	4 800 000	2 600 000	+2 200 000	—
893 00 044	Zuschuss für die Sanierung des Feuerwehrerholungshei- mes Nordrhein-Westfalen e.V.	—	241 000	-241 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 710		49 786 400	49 309 400	+477 000	37 719
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 03 710		21 000	21 000	—	

 Erläuterungen

Zu Titel 686 11:

Veranschlagt ist der voraussichtliche Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 40 Abs 4 S. 1 FSHG) an den Ausgaben des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

Zu Titel 686 12:

Veranschlagt sind Zuschüsse an den Landesfeuerwehrverband (§ 40 Abs. 4 S. 1 FSHG) für Aufgaben nach § 16 FSHG.

Zu Titel 883 00:

Aus der Feuerschutzsteuer, die bei Epl. 20 Kapitel 20 010 Titel 059 00 veranschlagt wird, sollen alle Kosten zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung gedeckt werden. Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NW in Münster (Kap. 03 750). Der Ansatz für die Landeszuschüsse errechnet sich wie folgt:

Aufkommen an Feuerschutzsteuer 2003	60 000 000 EUR
zuzüglich:	
1. Einnahmen bei Kapitel 03 710	666 000 EUR
abzüglich:	
1. übrige Ausgaben des Kapitels 03 710	-10 729 200 EUR
2. Zuschussbedarf des Instituts der Feuerwehr NW (Kap. 03 750)	<u>-10 879 600 EUR</u>
Zusammen	39 057 200 EUR

Zu Titel 883 01:

Veranschlagt sind Fördermaßnahmen nach der Zuwendungsrichtlinie Feuerschutz und Hilfeleistung - ZRFeuHi - vom 30.04.2002 (MBI. NRW. S. 565).